

52. Kann für die Frage, ob zwischen zwei Wortzeichen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt, neben dem Klanglaut und dem Bilde der Worte auch deren Sinn in Betracht kommen?
Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
§§ 12, 20.

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1912 i. S. Schw. (Rl.) w. R. & S. (Bekl.). Rep. II. 247/12.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Für die Beklagte ist in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts für ihre Waren das Wortzeichen „Adelante“ eingetragen. Der Antrag der Klägerin, für sie das Wort „Avanti“ für gleichartige Waren einzutragen, ist vom Patentamte mit der Begründung abgelehnt worden, daß die beiden, denselben Begriff („vorwärts“) in verschiedenen Verkehrssprachen wiedergebenden Wörter für zeichenrechtlich übereinstimmend zu erachten seien. Die Klägerin hielt sich trotzdem für berechtigt, das Wort „Avanti“ als Zeichen für ihre Waren zu verwenden, die Beklagte erhob aber gegen eine solche Verwendung auf Grund des ihr durch die Eintragung geschützten Zeichens „Adelante“ Einspruch. Deshalb klagte die Klägerin auf die Feststellung: daß die Beklagte nicht berechtigt sei, der Führung des Wortzeichens „Avanti“ durch die Klägerin zu widersprechen.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat die von der Klägerin erhobene, von ihm mit Recht für zulässig erachtete Feststellungsklage abgewiesen, indem er annahm, daß die Klägerin mit dem Zeichen „Avanti“ in das durch § 12 WarBezG. der Beklagten geschützte Zeichen „Adelante“ eingreifen würde. Er findet bei den beiden Worten Avanti und Adelante eine große Ähnlichkeit im Klanglaut, läßt es aber dahingestellt, ob die Ähnlichkeit des Klanglauts für sich allein oder unter Mitwirkung der Ähnlichkeit des Wortbildes so groß sei, daß dadurch die Gefahr der Verwechslung begründet sei, und meint, daß als weiterer die Verwechslungsgefah erhöhender Umstand noch der gleiche Wortsinne hinzukomme. Indem der Berufungsrichter danach die im vorliegenden Falle den Gesamteindruck ausmachenden Umstände: Klanglaut, Wortbild und Wortsinne bei der Vergleichung der beiden Zeichen in Betracht zieht, ist er zu der Feststellung gelangt, daß die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliege (§ 20 WarBezG.). Demgegenüber führt die Klägerin mit der Revision

aus: Die Annahme des Berufungsrichters, daß für die Frage der Verletzung eines eingetragenen Wortzeichens auch der Sinn der Wörter, der durch die beiden Zeichen wiedergegebene Begriff, in Betracht kommt, verstöße gegen §§ 12, 20 WarBezG. Diese Ausföhrung kann nicht für begründet erachtet werden; vielmehr ist der Standpunkt des Berufungsrichters rechtlich zutreffend.

Ob die Gefahr einer Verwechslung zweier Zeichen im Verkehr vorliegt, bestimmt sich, wie das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, nach dem Gesamteindruck der Zeichen. Es entspricht durchaus diesem obersten Grundsatz, bei der Vergleichung zweier Wortzeichen auf ihre Verwechslungsfähigkeit gegebenenfalls außer dem Klanglaut und außer dem Wortbild auch den Sinn der Worte heranzuziehen, denn der Eindruck, der von einem Wortzeichen im Gedächtnis zurückbleibt, kann sehr wohl auch durch den Sinn des Zeichens mitbestimmt werden. Es ist zwar vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen worden, daß grundsätzlich eine Verwechslungsgefahr bezüglich eines Wortzeichens mit einem Bildzeichen ausgeschlossen sei, also auch dann, wenn Bildzeichen und Wortzeichen denselben Begriff darstellen und dieselbe Bedeutung (denselben Sinn) haben;

vgl. insbesondere Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 22/23, in Straff. Bd. 32 S. 369, sowie Urteil des I. Straffenats des Reichsgerichts vom 26. April 1900 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1900 S. 255.

Weiter aber ist auch das Reichsgericht nicht gegangen. Es hat vielmehr bereits in einem Falle, wie dem hier vorliegenden, wo es sich um die Verwechslungsgefahr zwischen zwei Wortzeichen handelte („Möhrengarn“ und „Kegergarn“), wo also nicht ein Bild und ein Wort als Vergleichsgegenstände sich gegenüberstanden, dem Sinne der die Zeichen bildenden Wörter, als einem zur Unterscheidung im Verkehr hervorstechenden Merkmale, Bedeutung für die Verwechslungsgefahr beigegeben, somit anerkannt, daß dem Sinne der Wörter in rechtlicher Beziehung Bedeutung zukommen kann; Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 34 S. 314/315. Daran ist festzuhalten (vgl. auch Beschluß des Patentamts im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1907 S. 122).“ . . .